

Grundlage für viele sachgerechte Lösungen wurde,<sup>8</sup> kann auch für die hier besprochenen Fallgestaltungen hilfreich sein. Greifen staatliche Maßnahmen, etwa die Anforderung von LKW oder anderem Gerät, direkt in den Betrieb ein und machen die Leistung unmöglich oder nur mit erheblichen Einschränkungen erfüllbar, wird man – je nach individueller Fallgestaltung – von einer Störung der objektiven oder subjektiven Geschäftsgrundlage ausgehen können.<sup>9</sup> Auf der Rechtsfolgenseite kommt es dann entweder zur Vertragsanpassung, was in der Regel bei längerfristigen Rahmenverträgen im Bereich der Kontraktlogistik der Fall ist. Zu denken wäre etwa eine Aussetzung oder Aufhebung zu erbringender Transporte unter Beibehaltung der übrigen zu erbringenden Leistungen, etwa der Kommissionierung oder Lagerhaltung. Bei reinen Transportverträgen wird man wohl in der Regel nicht umhin kommen, den Rücktritt oder die Kündigung nach § 313 Abs. 3 BGB als geeignete Rechtsfolge anzuwenden.

In dem eher unwahrscheinlichen Fall, dass das Transportmittel während eines auszuführenden Transports vom Staat requiriert wird, hat man es mit einem Ablieferhindernis zu tun, das nicht dem Risikobereich des Frachtführers zuzuordnen ist und mit den frachtrechtlichen Instrumentarien der §§ 418, 419 HGB zu lösen ist.

Die Erfahrungen mit der Corona Pandemie und dessen Auswirkung auf vertragliche Schuldverhältnisse sollten (nicht nur) den Transportrechtler sensibilisieren, Vorkehrungen für seine Mandanten zu treffen. Auf eine übliche Force Majeure Klausel, die das Austauschverhältnisse für Zeiten des Krieges aussetzt, sollte man sich nicht verlassen. Die dargestellten Gesetze setzen nicht unbedingt einen Krieg voraus, sondern erlauben bereits im Vorfeld einschneidende Maßnahmen. In der gegenwärtigen Situation muss deshalb Sorge getragen

werden, durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung in Verträgen die Unternehmer vor Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche abzusichern. Nach § 21 Satz 2 BLG kann der Unternehmer gegenüber dem Staat zwar auch einen entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensnachteile ersetzt verlangen. Dies steht unter der Prämisse, das dem Unternehmer ansonsten eine »unbillige Härte« entsteht. Dies eröffnet wieder Ermessens- und Interpretationsspielräume, auf die man sich nicht verlassen sollte. Hinzu kommt, dass schnelle Entschädigung von staatlicher Seite, das ist die Erfahrung bereits in Zeiten tiefsten Friedens, nicht erwartet werden kann.

## IX. Schlussbemerkung

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine bietet in juristischer Hinsicht nicht nur Anlass, sich mit den völkerrechtlichen Implikationen auseinanderzusetzen.<sup>10</sup>

Für den Transportrechtler – mehr noch für die gesamte Verkehrswirtschaft – ist es an der Zeit, sich mit den Notstandsvorschriften für den Güterkraftverkehr in seiner gesamten Bandbreite auseinanderzusetzen, um sich zu vergegenwärtigen, welche Maßnahmen im Falle eines militärischen Konflikts oder bereits in dessen Vorfeld auf Transport- und Speditionsunternehmen zu kommen können und auf die man sich einstellen sollte, oder, um mit dem Strategen Clausewitz zu sprechen »Das Wissen muss ein Können werden.«<sup>11</sup>

8 Weller/Lieberknecht/Habrich, NJW 2020, S. 1017/1021 f.

9 Römermann, NJW 2021, S. 265 ff.

10 Vgl.: Schnabl, NJW 2022, S. 969 ff.; lesenswert: Krefß, Empörung eines verletzten Völkerrechtsbewusstseins, F.A.Z. v. 24.03.2022, S. 7.

11 Carl von Clausewitz »Vom Kriege«, 2. Buch, 2. Kapitel, über die Theorie des Krieges, S. 133.

# ENTSCHEIDUNGEN

## Straße

Art. 17 CMR, § 286 Abs. 1 ZPO

**1. Eine tatrichterliche Beweiswürdigung unterliegt der Korrektur des Berufungsgerichts nur bei Fehlern bei der Beweiserhebung, Korrektur der Tatsachengrundlagen, deren fehlerhafter Erfassung oder eine Feststellung neuer Tatsachen zulässig und geboten ist.**

**2. Feuchtigkeitsbeauftragungen auf feuchtigkeitsensible Güter während einer grenzüberschreitenden Beförderung begründen einen hinreichend konkreten Schadensverdacht eine Substanzbeschädigung i.S.d. Art. 17**

**CMR, aufgrund derer Kosten der Untersuchung der Güter zur Schadensfeststellung und -minderung zu erstatten sind.**

[Leitsätze des Einsenders]

**OLG Bamberg, Hinweisbeschl. v. 25.08.2021 – 1 U 194/21**

(vorgehend: LG Hof, Urt. v. 26.04.2021 – 1 HK O 1/19)

**Gründe:**

Der Senat ist davon überzeugt, dass der Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Landgerichts Hof vom

26.04.2021, Az.. 1 HK O 1/19, offensichtlich i.S.d. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO die Erfolgsaussicht fehlt und auch die weiteren Voraussetzungen für eine Entscheidung gem. § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorliegen. Der Senat beabsichtigt deshalb, die Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Gem. § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO weist der Senat der Beklagten auf die beabsichtigte Entscheidung hin und gibt ihm zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu und zur beabsichtigten Festsetzung des Berufungsstreitwerts.

I.

Zu Recht und auch mit zutreffender Begründung<sup>1</sup> hat das Landgericht Hof der Klage vollumfänglich stattgegeben. Der Senat nimmt daher zunächst auf die zutreffenden und überzeugenden Ausführungen im Ersturteil Bezug, die durch das Berufungsvorbringen auch nicht entkräftet werden.

Zu den Berufungsangriffen ist lediglich Folgendes anzumerken:

1. Die Angriffe der Beklagten gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts und die dabei getroffenen Feststellungen dringen in Anbetracht der Grundsätze tatrichterlicher Überzeugungsbildung unter Berücksichtigung des berufungsrechtlichen Prüfungsumfanges nicht durch.

a) Aufgabe eines Zivilgerichtes ist es, aufgrund des gesamten Inhalts der Verhandlungen einschließlich durchgeführter Beweisaufnahme den Sachverhalt im Wege freier Beweiswürdigung festzustellen, d.h. sich eine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer streitigen und entscheidungserheblichen Tatsachenbehauptung zu bilden, § 286 Abs. 1 ZPO. Die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse darf der Tatrichter folglich nach seiner eigenen individuellen Einschätzung bewerten und ist hierbei lediglich an die Denk-, Natur- und Erfahrungsgesetze gebunden (*Greger-Zöller* ZPO, 33. Aufl., Rn. 13 ff. zu § 286). Da eine absolute Gewissheit auch in einem Zivilprozess in der Regel nicht zu erreichen ist, darf und muss sich ein Zivilgericht jedoch für die Gewinnung der vollen Überzeugung von der Wahrheit behaupteter Tatsachen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Dies bedeutet, dass eine mathematische, jede Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ausschließende, von niemandem mehr anzweifelbare Gewissheit nicht erforderlich ist (vgl. BGH NJW 1970, 946; NJW 2004, 777; NJW-RR 2007, 312). Einer Korrektur durch das Berufungsgericht unterliegt eine solche tatrichterliche Entscheidung nur insoweit, als dem Erstgericht Fehler bei der Beweiserhebung unterlaufen sind oder eine Korrektur der Tatsachengrundlagen wegen eventueller fehlerhafter Erfassung oder gar eine neue Feststellung der Tatsachen geboten und zulässig ist, §§ 529, 531 ZPO.

Soweit der Tatrichter Sachverständigenbeweis erhebt, muss er nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. u.a. BGH VersR 2009, 518) auch die Äußerungen von Sachverständigen kritisch auf ihre Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und insbesondere auf die Aufklärung von Widersprüchen hinwirken, die sich innerhalb der Begutachtung eines Sachverständigen wie auch zwischen den Äußerungen mehrerer Sachverständiger ergeben (vgl. BGH NJW 1997, 1638). Dies gilt insbesondere bei der Beurteilung besonders schwieriger wissenschaftlicher Fragen.

Erst wenn solche Aufklärungsbemühungen erfolglos geblieben sind, dürfen Diskrepanzen vom Tatrichter frei gewürdigt werden, indem einer Aussage bzw. einem Gutachten mit logisch nachvollziehbarer Begründung der Vorzug gegeben wird (vgl. BGH VersR 2001, 859).

b) Das Erstgericht ist unter Zugrundelegung dieser Maßgaben in nicht zu beanstandender Weise aufgrund der Fest-

1 A) Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass bei Beladung der streitgegenständlichen Fließstoffgebinde diese schadens-, insb. nässefrei waren.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist dies zwar nicht durch die Blindquittierung des Fahrers bei der Übernahme des Transportgutes bewiesen, weil die entsprechende BGH-Rechtsprechung jeweils darauf abzielt, dass die Ware bei Übernahme nicht schadensfrei war. Dies war vorliegend allerdings wohl in der Tat so, weil die Ware später weiterverwendet werden konnte. Daher ist die ständige BGH-Rechtsprechung zur Blindquittierung vorliegend nicht anwendbar.

Dies kann im Ergebnis aber dahinstehen. Denn der Zeuge J, den das Gericht entgegen der Auffassung der Klägerin sehr wohl zu vernehmen hatte (die Klägerin selbst hat diesen Zeugen zum Beweis angeboten; es wäre der Klägerin – hätte sie, wie durch sie mehrfach ausgeführt, die Vernehmung des Zeugen für überflüssig gehalten – unbenommen gewesen, das entsprechende Beweisangebot zurückzunehmen) gab an, dass er als Belader bei der Firma S – der Versicherungsnehmerin der Klägerin – sich an die Beladung erinnern konnte. Dies ist für das Gericht insoweit nachvollziehbar, da der Zeuge ausführte, dass er an diesen Beladungsvorgang als ganzen aufgrund der Rücklieferung aufgrund der Feuchtigkeit eine Erinnerung hatte. Der Zeuge gab dann auch zwar an, an den konkreten Beladungsvorgang keine dezidierte Erinnerung mehr zu haben, was angesichts des Zeitablaufes und der Vielzahl der durch den Zeugen vorzunehmenden Beladungsvorgänge auch nachvollziehbar ist. Der Zeuge führte aber weiterhin glaubwürdig aus, dass bei jedem Ladevorgang die Dichtigkeit kontrolliert werden muss, ferner die Frage, ob der Laderaum nass ist und der Boden mit sogenannten Oceanpaper ausgelegt ist, einer Art Fließpapier, das Feuchtigkeit aufnehmen kann. Daher konnte der Zeuge sicher sagen – und dies ist für das Gericht glaubhaft und nachvollziehbar – dass zu dem Zeitpunkt, als das Ladegut, mithin die Fließstoffrollen, in den Lkw geladen wurden, dort keinerlei Feuchtigkeit oder Nässe vorhanden war.

B) Daraus ergibt sich zwingend, dass Feuchtigkeitstragungen, die bei der beabsichtigten Entladung in Spanien durch die Verantwortlichen des Empfängers festgestellt und zur Ablehnung der Annahme führten, während des Transportes entstanden sein müssen. Dies ist überdies belegt durch die Angaben der Zeugen J und S R sowie A S Sämtliche Zeugen gaben nämlich an, i.R.d. Schadensabwicklung bei der Retoure, d.h. bei der Rückkunft der Waren, zugegen gewesen zu sein. Dort seien Feuchtigkeitsschäden und Risse in den Planen des Lkw's festzustellen gewesen.

So gab die Zeugin S R an, dass sie einzelne kleine Löcher im Dach der Plane erkannt habe. Zwar habe die Überprüfung der Ware in Form stichprobenartiger mikrobiologischer Untersuchungen ergeben, dass diese ohne Befund waren, so dass letztlich eine Weiterverwertung erfolgt haben könnte. Die Löcher der Plane seien aber von außen deutlich zu sehen gewesen.

Auch die Zeugin A S gab an, erkannt zu haben, dass aus irgendeinem Loch bei der Lkw-Plane ein Stück Ast hervorgekommen sei. Zudem bestätigte der Zeuge J R nachdem er von oberhalb des Lkw's, nach Besteigen mit einer Leiter, einen Gesamtüberblick gehabt habe, habe er Löcher und Risse gesehen, in die seiner Meinung nach Wasser hätte eindringen können.

Daraus ergibt sich für das Gericht zwingend, dass Feuchtigkeitstragungen auf den Fließstoffgebänden während des Transportes entstanden seien müssen, da nach den glaubhaften Angaben des Zeugen T bei der Beladung (also vor dem Transportbeginn) solche nicht vorhanden waren. Dies wird wiederum bestätigt durch die nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen M G der hinsichtlich der Verpackung ausgeführt hat, dass die Verpackung des konkreten Transportgutes für den Nässechutz ausreichend war, zumal unstreitig zwischen den Parteien ein Direkttransport vereinbart war und keine Umladung während des Transportes erfolgte.

C. Da es sich vorliegend um Fließstoffe handelte, war aufgrund der Feuchtigkeitstragungen bei der Ankunft am Empfängerort in Spanien auch ein hinreichend konkreter Schadensverdacht für Fließstoff vorhanden, die einen Substanzschaden im Sinne des Art. 17 CMR begründen (BGH, Transportrecht 2002, S. 440). Daher hat die Klägerin auch einen Schaden nachgewiesen.

stellungen des Sachverständigen G. im Gutachten vom 20.03.2020 sowie der Einvernahme mehrerer Zeugen zu der Überzeugung gelangt, dass klägerseits nachgewiesen worden ist, dass die geltend gemachten Ansprüche nach Art. 17, 25 CMR bestehen.

aa) Zunächst ist festzuhalten, dass die einzelnen Aufwendungen und damit die Anspruchshöhe nicht (mehr) angegriffen wird. Gleiches gilt für die erstinstanzlich in Zweifel gezogene Aktivlegitimation.

bb) Es ist nicht zu beanstanden, dass das Landgericht nach sachverständiger Beratung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die streitgegenständlichen Fließstoffbinde schadens-, insbesondere nässefrei waren und daraus den Schluss gezogen hat, dass Feuchtigkeitsauftragungen während des Transports entstanden sein müssen.

Dass die Ware von der Versicherungsnehmerin der Klägerin ordnungsgemäß verpackt wurde, wird durch das gerichtlich erholte Gutachten vom 20.03.2020 bestätigt und von der Beklagten auch nicht mehr in Zweifel gezogen.

Festzustellen ist daneben, dass bereits nach dem unstrittigen Tatbestand feststeht, dass bei der geplanten Ablieferung in Spanien Feuchtigkeitsauftragungen auf den Fließstoffbinden innerhalb des Fahrzeugs auf der Verpackung vorhanden waren, die Annahme daher verweigert wurde.

Dass Undichtigkeiten im Planenaufbau des Transporters vorhanden waren, wird auch von der Beklagten letztlich nicht mehr in Abrede gestellt, aber auch durch das als Anlage K 5 vorgelegte Gutachten vom 13.11.2018 von Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) U bestätigt.

cc) Daneben ist zu beachten, dass die Klägerin ausreichend dargelegt und unter Beweis gestellt hat, dass es sich bei der Ware um empfindliches Material handelt, dessen mikrobiologische Verseuchung durch etwaige Feuchtigkeit vorliegend nicht auszuschließen gewesen sei.

Soweit die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung behauptet, nach der Beweisaufnahme habe sich lediglich ergeben, dass geringfügige Wassertropfen auf der Transportverpackung vorhanden gewesen seien, setzt sie lediglich ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle des Gerichts, ohne relevante Fehler im erstinstanzlichen Urteil aufzuzeigen. Im Übrigen wird die Würdigung des Gerichts durch das vorgelegte Gutachten vom 13.11.2018 bestätigt, wonach u.a. das Abdeckpapier in Teilbereichen feucht, stellenweise sogar nass gewesen sei, daneben auch Feuchtigkeit zwischen den Folienverpackungen und Deckeln festgestellt und an 21 Gebinden partielle Nässe Spuren gezählt worden seien; hierbei wurde von Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) U zudem festgehalten, dass bei den Gebinden, bei welchen Feuchtigkeit zwischen den Folienverpackungen und Deckeln festgestellt wurde, mikrobiologische Beeinträchtigungen nicht auszuschließen gewesen seien.

Demnach hat die Klägerseite ausreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, dass die Annahme der Ware in Spanien berechtigt nicht angenommen worden ist. Etwas anderes kann auch die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung nicht darlegen. Die Annahmeverweigerung führt damit insbesondere nicht zu einem Verstoß der Versicherungsnehmerin der Klägerseite gegen die ihr obliegende Schadenminderungspflicht.

2. Die Beklagte kann zuletzt nicht mit Erfolg einwenden, das Landgericht habe die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Rechtsgrundsätzen des Schadenverdachts (insb. Urteil vom 11.07.2002, Az. I ZR 36/00 = TranspR 2002, 440) nicht auf die vorliegende Konstellation anwenden dürfen.

a) Eine Sachbeschädigung kann auch ohne festgestellte Substanzverletzung allein aufgrund eines der betroffenen Sache anhaftenden Schadenverdachts in Betracht kommen. Denn der potentielle Erwerber einer mit einem Schadenverdacht behafteten Sache wird im Allgemeinen nicht bereit sein, ohne vorherige Ausräumung des Verdachts für die betroffene Sache den vollen Marktpreis zu zahlen bzw. diesen anzunehmen (vgl. BGH, Urt. v. 11.07.2002 – I ZR 36/00 –, Rn. 14, juris). In diesem Fall ist es grundsätzlich gerechtfertigt, dass der Eigentümer die Sache daraufhin untersuchen lässt, ob unsichtbare Schäden tatsächlich vorhanden sind, die zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der betroffenen Sache behoben werden müssen. Die Untersuchung der Sache dient dazu, deren objektiven Verkehrswert wiederherzustellen, weil nur auf diese Weise der sich wertmindernd auswirkende Schadenverdacht ausgeräumt werden kann (vgl. BGH a.a.O., Rn. 15).

b) Auch wenn die beiden Sachverhalte nicht identisch sind, durfte das Landgericht ausgehend von diesen Rechtsgrundsätzen nach der durchgeführten Beweisaufnahme von einem hinreichend konkreten Schadenverdacht ausgehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Erforderlichkeit einer Untersuchung auf unsichtbare Schäden grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein hinreichend begründeter Schadenverdacht vorliegt. Das ist weniger als eine hohe Schadenswahrscheinlichkeit (vgl. BGH a.a.O., Rn. 16). Gerade bei sensibler Ware für den sanitären Gebrauch wie hier dürfen die Anforderungen an die entsprechende Darlegung nicht überhöht werden (vgl. BGH a.a.O., Rn. 17).

Der Planenaufbau des Aufliegers enthielt – nunmehr unstrittig – mehrere Undichtigkeiten. Es ist auch zu einem nicht unerheblichen Feuchtigkeitseintritt gekommen. Zum Zeitpunkt der Warenlieferung hat es in der Region des Empfängers stärker geregnet. Bei der Ware handelt es sich um empfindliches Material. Dessen mikrobiologische Verseuchung konnte durch die festgestellte Feuchtigkeit vorliegend nicht ohne genauere Untersuchung ausgeschlossen werden (s.o.).

Nachdem das Landgericht der Klage aus den dargelegten Gründen zu Recht stattgegeben hat, muss der hiergegen gerichteten Berufung der Beklagten der Erfolg versagt bleiben und sie wird zurückzuweisen sein.

## II.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO) liegen nicht vor. **Über klärungsfähige und -bedürftige Rechtsfragen hat der Senat nicht zu befinden.** Er beabsichtigt eine einzelfallbezogene Entscheidung auf der Grundlage der nach gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung berufsrechtlich nicht zu beanstandenden erstinstanzlichen Feststellungen.

Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO). Anhaltspunkte dafür, dass in

einer solchen neue, im Berufungsverfahren zuzulassende Erkenntnisse gewonnen werden könnten, die zu einer anderen Beurteilung führten, bestehen nicht. Der Senat regt daher an, zur Vermeidung von Kosten die aussichtslose Berufung innerhalb offener Stellungnahmefrist zurückzunehmen, und weist in diesem Zusammenhang auf die in Betracht kommende Gerichtsgebührenermäßigung (KV Nr. 1220, 1222) hin.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

## See

§ 454 Abs. 2 Satz 1 HGB; § 128a Abs. 2 und § 284 Satz 2 ZPO; Art. 9 Abs. 2 Haager Beweisaufnahmeübereinkommen

### 1. Zu den Anforderungen an den Vortrag zur Verpackung und zum Korrosionsschutz.

2. Steht fest, dass ein im Ausland lebender Zeuge vor dem Prozessgericht nicht erscheinen wird, so darf er nur dann als unerreichbar angesehen werden, wenn nur seine Vernehmung vor dem erkennenden Gericht zur Wahrheitsfindung beizutragen vermag; ob dies der Fall ist, hat das Tatgericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Selbst wenn das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass ein persönlicher Eindruck unverzichtbar ist, hat es zu erwägen, ob es den im Ausland lebenden Zeugen gem. § 128a Abs. 2 und § 284 Satz 2 ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung vernehmen will.

### 3. Art. 9 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 18.03.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen erlaubt auch eine Verhandlung oder Vernehmung im Wege der Videokonferenztechnik.

[Leitsätze der Redaktion]

BGH, Beschl. v. 22.07.2021 – I ZR 180/20

ECLI:DE:BGH:2021:220721BIZR180.20.0  
(Vorinstanzen: OLG Bremen, Urt. v. 09.10.2020 – 2 U 57/17; LG Bremen, Entscheidung vom 02.05.2017 – 11 O 21/16;)

[1] I. Die Klägerin ist Transportversicherer der R. GmbH (im Folgenden: Versicherungsnehmerin).

[2] Die Versicherungsnehmerin beauftragte die Beklagte auf der Grundlage von deren Angebot vom 26.11.2014 mit dem Rücktransport einer Multi-Spindel-Maschine des Typs »S.« mit einem Gesamtgewicht von 22.389,32 kg und einer Rundscheifmaschine des Typs »E.« mit einem Gesamtgewicht von 13.707,2 kg per Seefracht aus ihrem Werk in den Vereinigten Staaten von Amerika zu ihrem Firmensitz in M.. Zur Verpackung war Folgendes vereinbart: »...bagged with vacuum seal around the machine. This should meet all the requirements for overseas shipment.«

[3] Nach Ankunft der Maschinen in Deutschland beantragte die Versicherungsnehmerin Korrosionsschäden im

Innern beider Maschinen. Der Schaden beträgt ausweislich des Gutachtens des von der Versicherungsmaklerin der Versicherungsnehmerin eingeschalteten Havariekommissariats 678.002,86 €.

[4] Mit ihrer Klage nimmt die Klägerin die Beklagte aus abgetretenem und übergegangenem Recht der Versicherungsnehmerin auf Zahlung von 680.415 € (675.415 € Versicherungsleistung zuzüglich 5.000 € Gutachterkosten) mit der Begründung in Anspruch, die Versandverpackung sei in der Weise mangelhaft gewesen, dass die Maschinen innerhalb der Vakuumverpackung nicht hinreichend gegen Korrosion geschützt gewesen seien.

[5] Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag der Klägerin an das Landgericht zurückverwiesen.

[6] II. Das Berufungsgericht hat angenommen, der Klägerin stünden aus übergegangenem Recht ihrer Versicherungsnehmerin Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte wegen der an den beiden Maschinen entstandenen Korrosionsschäden dem Grunde nach zu. Zur Begründung hat es ausgeführt:

[7] Dahinstehen könne, ob die Parteien einen Speditions- oder einen Frachtvertrag zu fixen Kosten geschlossen hätten und ob es sich bei der von der Beklagten kraft besonderer Vereinbarung übernommenen Verpflichtung zur Verpackung um eine speditionelle Nebenpflicht gem. § 454 Abs. 2 Satz 1 HGB oder eine werkvertragliche Pflicht gem. §§ 631, 280 BGB gehandelt habe. Habe die Beklagte als Fixkostenspediteur infolge einer Verletzung ihrer gem. § 454 Abs. 2 Satz 1 HGB übernommenen Verpackungspflicht die eingetretenen Korrosionsschäden zu verantworten, hafte sie gem. § 461 Abs. 2 Satz 1 HGB unbegrenzt für jeden Schaden, wenn sie nicht beweisen könne, dass sie oder ihre Erfüllungsgehilfen kein Verschulden treffe. Weil es sich bei der Verpackungspflicht um eine vertragswesentliche Pflicht nach Ziffer 27.1 Fall 3 ADSp (2003) gehandelt habe, könne sich die Beklagte auf die Haftungsbeschränkungen zur Höhe gem. Ziff. 23 oder 27.1 ADSp (2003) nicht berufen.

[8] Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe zur Überzeugung des Senats fest, dass die Beklagte ihre gegenüber der Versicherungsnehmerin geschuldete Pflicht zu einer den Anforderungen des vorgesehenen Seetransports genügenden Verpackung der Maschinen nicht ordnungsgemäß erfüllt habe. Zur Verpackung habe nicht nur die vakuumdichte Verpackung mit einer Folie gehört, die geeignet gewesen sei, die in Holzkisten gepackten Maschinen vor äußeren Einflüssen wie dem Eindringen von Seewasser zu schützen. Diese Verpackung habe darüber hinaus die Funktion zu erfüllen, die Maschinen mit ihren Metallteilen vor Korrosion zu schützen, mit der auf dem bevorstehenden länger dauernden Seetransport habe gerechnet werden müssen. Es sei der Beklagten überlassen gewesen, auf welche Weise sie einen Korrosionsschutz gewährleiste. Nach den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen, die mit den Feststellungen des Havariekommissariats übereinstimmten, sei nicht lediglich die in der Regel nicht praktikable Schutzschichtmethode in Betracht gekommen. Neben der sogenannten VCI-Methode